

§ 5 Kausalabgaben

beiträge für den Bau von Verkehrsanlagen und Kanalisationen in Betracht. Die Gemeinde ist gemäss Art. 24 BauG²¹⁴ berechtigt, von den Eigentümern des neu erschlossenen Baulandes und von anderen Interessenten Beiträge zu erheben, wonach sich die Höhe der einzelnen Beiträge nach den Vorteilen richtet, welche durch den Bau den Interessenten erwachsen. Da die Gemeinde grundsätzlich die Kosten für die öffentlichen Abstellflächen (als Verkehrsanlagen) zu tragen hat, liegt es nach Ansicht des Staatsgerichtshofes auf der Hand, dass dann, wenn durch die Errichtung solcher Abstellflächen der Eigentümer des anliegenden Grundstückes Vorteile erlangt, er diese an die Gemeinde allenfalls weiter zu geben hat.²¹⁵

Vorzugslasten gleichen den besonderen Vorteil aus, den der Abgabepflichtige aus einer öffentlichen Einrichtung zieht. Der Vorteil muss nicht nur wirtschaftlicher Art, also einer Wertvermehrung gleichkommen, sondern auch ein besonderer sein. Er muss über das hinausgehen, was die öffentliche Einrichtung der Allgemeinheit an Nutzen einträgt. Vorteile, die jedermann und nicht nur einer bestimmten Person bzw. einem bestimmten Personenkreis zukommen, begründen keine Vorzugslast, mit anderen Worten ist die Erhebung einer Vorzugslast unzulässig.²¹⁶ Nicht von rechtlichem Belang ist, ob der Sondervorteil tatsächlich in Anspruch genommen wird. So sind beispielsweise Kanalisations- und Wasseranschlussgebühren geschuldet, wenn der Anschluss an die Kanalisation erfolgt und deren Benützung möglich ist. Nicht erforderlich ist, dass der Grundeigentümer den Anschluss auch tatsächlich tätigt.²¹⁷ Der Entstehungsgrund des Beitrages liegt in der blossen Möglichkeit, vom Vorteil – in diesem Fall vom Anschluss an die Kanalisation – Gebrauch zu machen.²¹⁸

Deutschland verwendeten Begriff des Beitrages (im engeren, finanzrechtlichen Sinn) decke; im Weiteren vgl. Vallender, Kausalabgabenrecht, S. 95; Staehelin, S. 9 f.; Lindenmann, S. 55. Für Österreich siehe Antonioli, S. 260. Er bezieht sich auf die Definition des Beitrages nach Walter Jellinek, wonach dieser der «einseitig auferlegte Zuschuss eines am Bestande einer öffentlichen Veranstaltung besonders Beteiligten zu den Kosten der Veranstaltung» ist, und führt aus, dass der Leistungspflichtige einen besonderen Vorteil aus dem Unternehmen haben müsse.

214 Vgl. auch Art. 25bis BauG und Art. 52 BVG.

215 StGH 2000/36, Entscheidung vom 18. Februar 2002, nicht veröffentlicht, S. 13.

216 So Vallender, Kausalabgabenrecht, S. 95 und Zaugg, S. 221.

217 Rhinow/Krähenmann, Nr. 110, S. 341 und Nr. 111, S. 342 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung.

218 So Tschannen/Zimmerli/Kiener, S. 373.